

Satzung der Herren - Fünfziger Vereinigung 1969 / 2019



§ 1 Gründung, Name, Sitz

- 1.01 Die Vereinigung hat sich auf Einladung der Gesamtfünfziger Vereinigung Gießen am 12. November 2018 in Gießen gegründet.
- 1.02 Die Vereinigung nennt sich Herren - Fünfziger Vereinigung 1969/ 2019 "Gießener Buben '69"
- 1.03 Der Sitz der Herren - Fünfziger Vereinigung 1969 / 2019 „Gießener Buben '69“, nachfolgend „Vereinigung“ genannt, ist Gießen.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- 2.01. Die Vereinigung ist eine selbstständige Vereinigung im Rahmen der Gießener Fünfziger - Vereinigungen.
- 2.02. Die Vereinigung dient der Pflege der Geselligkeit gleichaltriger Herren sowie der Hilfe untereinander.
- 2.03. An den Veranstaltungen der Gesamtfünfziger wird sich die Vereinigung entsprechend ihren Möglichkeiten beteiligen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 3.01. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der Vereinigung gerichteter, formloser schriftlicher Aufnahmeantrag. Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.02. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 3.03. Ein Mitglied kann, nach eingehender Erörterung mit dem betroffenen Mitglied, durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Hierzu zählt auch, wenn ein Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat. In diesem Fall ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschlussverfahren anzuhören. Der Bescheid über die Entscheidung ist zeitnah mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen, nach Zugang des Bescheids, Einspruch gegen die Entscheidung einzulegen; der Gesamtvorstand fungiert als Berufungsinstanz.
- 3.04. Über einen Ausschluss nach Abs. 3.02 / 3.03 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit; über einen Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auf Verlangen begründet zu berichten.
- 3.05. Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat spätestens 3 Monate zum Jahresende schriftlich zu erfolgen.
- 3.06. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung oder Anteile dessen. Ebenso besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung oder Teile des geleisteten Jahresbeitrages.

Satzung der Herren - Fünfziger Vereinigung 1969 / 2019

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.01. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Zwecke der Vereinigung zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe in allen Fragen der Vereinigung zu befolgen.
- 4.02. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Angeboten der Vereinigung berechtigt.
- 4.03. Mitglieder die sich für eine Veranstaltung (*Reisen, Wanderungen, Grillfeste, etc.*) verbindlich angemeldet haben, diese aber, aus welchen Gründen auch immer, nicht antreten können, müssen die konkret angefallenen anteiligen Kosten [z. Bsp. *gebuchte Unterkünfte, vorbestellte Tickets (Verkehrsmittel (Straße, Schiene, Wasser, Luft), Theater, Kino, etc.), Waren, Dienstleistungen, etc.*] bezahlen; für den Abschluss einer eigenen Reisekostenversicherung, o.ä., hat das Mitglied selbst und auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- 4.04. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung in der Vereinigung durch Ausübung seines Stimmrechts teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 4.05. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere
1. Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderungen der E-Mail-Adresse
 2. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 3. Mitteilung von sonstigen Veränderungen (z.B. Telefonnummern, Messenger-Diensten, ...), sofern diese für die Vereinigung relevant sind.

Nachteile, die der Vereinigung dadurch entstehen, dass das Mitglied der Vereinigung die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der Vereinigung und können dieser nicht entgegengehalten werden. Entsteht der Vereinigung dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Vorstand, Vorstandswahlen, Haftung des Vorstandes

- 5.01. Die Geschäfte der Vereinigung werden vom Vorstand geführt und wahrgenommen.
- 5.02. Die Geschäftsstelle der Vereinigung befindet sich in den Räumen des jeweiligen 1. Vorsitzenden und dessen Anschrift.
- 5.03. Der Vorstand setzt sich aus bis zu 12 Personen zusammen:
1. einem ersten Vorsitzenden
 2. einem ersten Schriftführer
 3. einem ersten Kassenwart
 4. einem zweiten Vorsitzenden
 5. einem zweiten Schriftführer
 6. einem zweiten Kassenwart
 7. zwei bis sechs Beisitzer, für verschiedene Aufgaben, z.B. Vergnügungsausschuss
- 5.04. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger zu ernennen. Diese Berufung gilt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, an der eine ordentliche Vorstandswahl zu erfolgen hat.
- 5.05. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind den Mitgliedern umgehend in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- 5.06. Die Vereinigung wird im Außenverhältnis von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart sowie dem 1. Schriftführer paarweise vertreten.

Satzung der Herren - Fünfziger Vereinigung 1969 / 2019

- 5.07. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Kommissarisch gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Das neu zuwählende Vorstandsmitglied bleibt dann bis zum Ende der regulären Wahlperiode im Amt.
- 5.08. Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich.
- 5.09. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird vom Vorstand in der jeweils folgenden Sitzung bestätigt und vom Schriftführer anschließend unterzeichnet.
- 5.10 Die Haftung des Vorstands ist auf das Vermögen der Vereinigung beschränkt, sofern die Haftung weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- 5.11 Der Vorstand der Vereinigung kann Verpflichtungen für die Vereinigung nur in der Höhe begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen der Vereinigung beschränkt ist, also die im Verein vorhandenen Finanzmittel zur Deckung ausreichen.
- 5.12 Gemäß Punkt 5.10 haften die Mitglieder des Vorstands in allen im Namen der Vereinigung abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen und für die daraus entstehenden Kosten nur mit dem Vermögen der Vereinigung.
- 5.13 Sollte ein Vorstandsmitglied oder ein Vereinigungsmitglied Rechtsgeschäfte ohne Absprache oder Aufforderung durch den Vorstand tätigen, haftet es persönlich. Es ist anzustreben, dass in allen im Namen der Vereinigung abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen wird, dass die Mitglieder der Vereinigung nur mit dem Vermögen der Vereinigung haften.
- 5.14 Die Gründungsversammlung der Vereinigung am 12. November 2018 hat den ersten Vorstand zunächst bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

- 6.01. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Die Mitgliederversammlung wird als Vollversammlung durchgeführt.
- 6.02. Mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinigung findet am Anfang, bzw. Januar oder Februar, eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der geplanten Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in geeigneter Weise zuzustellen (bevorzugt per E-Mail oder alternativ z.B. per Brief).
- 6.03. Anträge zur Mitgliederversammlung und zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens zehn Tage vor deren festgelegtem Beginn bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 6.04. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - 2. die Entlastung des gesamten Vorstandes
 - 3. gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes
 - 4. die Wahl zweier Kassenprüfer nebst einem Ersatz-Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig)
 - 5. Satzungsänderungen des Vereins
 - 6. die Festsetzung der Beiträge
 - 7. Entscheidungen über Anträge
 - 8. die Auflösung des Vereins
- 6.05. Die auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen dem amtierenden Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt 12 Monate; Wiederwahl ist möglich. Der Ersatzkassenprüfer wird für 12 Monate gewählt.

Satzung der Herren - Fünfziger Vereinigung 1969 / 2019

- 6.06. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein. Desgleichen können Vereinigungsmitglieder eine Mitgliederversammlung verlangen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen.
- 6.07. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- 6.08. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Das Protokoll ist auf Verlangen an die Mitglieder auszuhändigen.

§ 7 Geschäftsjahr, Finanzen

- 7.01. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7.02. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Im Verlauf des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder haben auch im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten. Die festgesetzten Beiträge, Fälligkeitstermine usw. werden im Protokoll zur Mitgliederversammlung festgehalten; dies gilt entsprechend für Beitragsanpassungen und weitere wesentliche den Beitrag betreffende Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7.03. Der Jahresbeitrag von derzeit € 45,00 ist per Bankeinzug, per Überweisung oder per Dauerauftrag zu entrichten. Er wird zum 15. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Abbuchungen werden zu diesem Termin erfolgen. Jedes Mitglied hat zum Zeitraum der Abbuchung für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
- 7.04. Die Beiträge und deren Ansparung dienen insbesondere der Finanzierung von Veranstaltungen, von Reisen und der satzungsgemäßen Arbeit des Vorstands im Sinne der Vereinigung.
- 7.05. Über die Art und Weise der Ausgaben entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 7.06. Der Vorstand der Vereinigung wird ermächtigt, ein Konto einzurichten. Zeichnungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. und 2. Kassenwart. Sie sind gegenüber dem kontoführenden Institut alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Satzungsänderungen

- 8.01. Satzungsänderungen können nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Diese bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

- 9.01 Die Auflösung der Vereinigung benötigt einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.
- 9.02 Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ansonsten sind die entsprechenden Absätze des § 6 anzuwenden.

Satzung der Herren - Fünfziger Vereinigung 1969 / 2019

- 9.03 Eventuelle Auseinandersetzungen nach Auflösung der Vereinigung haben unter den entsprechenden Vorschriften des BGB zu erfolgen.
- 9.04 Bei der Auflösung der Vereinigung sind als Liquidatoren die amtierenden Vorsitzenden, Kassenwarte und Kassenprüfer einzusetzen.
- 9.05 Nach Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen der Vereinigung an eine gemeinnützige Organisation.

§ 10 Haftungsausschluss

- 10.01. Die Vereinigung übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Verletzungen gegenüber seinen Mitgliedern, die aufgrund von Aktivitäten der Vereinigung entstehen.

§ 11 Datenschutz

- 11.01. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in der Gesamtfünfziger Vereinigung Gießen ergeben, erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die Vereinigung personenbezogene Daten. Dies erfolgt nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), in den jeweils gültigen Fassungen.
- 11.02. Mit dem Beitritt eines Mitglieds zur Vereinigung erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß DS-GVO. Die Vereinigung darf beim Beitritt alle Daten erheben (insbesondere im Aufnahmeantrag), die zur Verfolgung der Zwecke der Vereinigung und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.
- 11.03. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 11.04. Den Organen der Vereinigung, allen Mitgliedern, oder sonst für die Vereinigung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Vereinigung fort.
- 11.05. Die personenbezogenen Daten werden von der Vereinigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der regelmäßige Umgang mit und Zugriff auf personenbezogene Daten ist auf den ersten und zweiten Vorsitzenden, den ersten und zweiten Kassenwart und den ersten und zweiten Schriftführer begrenzt.
- 11.06. Die Vereinigung erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung ist nicht Teil der Satzung. Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

§ 12 Salvatorische Klausel

- 12.01. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 12.02. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglich angedachten Bestimmung weitgehend entspricht.

Satzung der Herren - Fünfziger Vereinigung 1969 / 2019

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.01. Die entstandene Satzung ist solange gültig, bis die Mitgliederversammlung gemäß § 8 eine Änderung mit 2/3 Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt oder die Herren - Fünfziger Vereinigung 1969/ 2019 "Gießener Buben '69" erlischt.

§ 14 Inkrafttreten und Änderungen

- 14.01. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gießen, 17.01.2020

(Ort, Datum)

(1. Vorsitzender)

(1. Schriftführer)